

---

## Spesenreglement

---

(Vom 22. Dezember 2009)

*Der Regierungsrat des Kantons Schwyz,*

gestützt auf § 5 Abs. 1 der Vollzugsverordnung zur Personal- und Besoldungsverordnung vom 4. Dezember 2007<sup>1</sup>,

*beschliesst:*

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 Geltungsbereich

<sup>1</sup> Dieses Reglement gilt für alle Mitarbeitenden des Kantons.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben abweichende Regelungen des Regierungsrates und der Gerichte für einzelne Personalgruppen.

#### § 2 Voraussetzungen

<sup>1</sup> Die Mitarbeitenden können nur Spesenentschädigung verlangen, wenn ihre Auslagen nicht durch Dritte gedeckt worden sind.

<sup>2</sup> Anspruch auf Spesenentschädigung besteht namentlich dann nicht, wenn im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung eine Mitfahrgelegenheit genutzt oder eine Mahlzeit nicht selber bezahlt wurde.

### II. Dienstreisen und -fahrten (§§ 68 bis 70 VVzPBV)

#### § 3 Öffentliche Verkehrsmittel

<sup>1</sup> Bei Dienstreisen und -fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln werden grundsätzlich die Kosten für die 2. Klasse entschädigt.

<sup>2</sup> Dienstreisen und -fahrten in der 1. Klasse werden vergütet:

- a) Führungskräften sowie Mitarbeitenden ab Lohnklasse 19;
- b) allen anderen Mitarbeitenden, wenn sie die Dienstreise oder -fahrt zusammen mit einer Person gemäss lit. a unternehmen.

#### § 4 Kostenersatz für Privatfahrzeuge

<sup>1</sup> Auslagen, welche den Pauschalansatz für die Kilometerentschädigung übersteigen, sind von den Mitarbeitenden zu tragen.

<sup>2</sup> Als Privatfahrzeuge gelten auch Mobility-Fahrzeuge, die nicht vom Kanton zur Verfügung gestellt werden.

## § 5 Fahrweg

<sup>1</sup> Für die Spesenentschädigung ist in der Regel der schnellste Weg zwischen dem Arbeitsort und dem Reiseziel massgebend.

<sup>2</sup> Beginnt oder endet die Dienstreise oder -fahrt am Wohnort, ist der schnellste Weg zwischen dem Wohnort und dem Reiseziel für die Spesenentschädigung massgebend.

## § 6 Dienstreisen und -fahrten ins Ausland

<sup>1</sup> Für Dienstreisen und -fahrten ins Ausland kann anstelle eines anderen öffentlichen oder privaten Verkehrsmittels das Flugzeug benutzt werden, wenn dies wirtschaftlicher ist.

<sup>2</sup> Bei Flugreisen innerhalb von Europa werden die Kosten der Economy-Klasse entschädigt.

<sup>3</sup> Für Interkontinentalflüge ist die Zustimmung der Departementsvorsteherin oder des Departementsvorstehers einzuholen. Die Rahmenbedingungen des Fluges, insbesondere die Beförderungsklasse, sind mit ihr oder ihm abzusprechen.

### III. Auswärtige Verpflegung und auswärtige Übernachtung (§§ 71 und 72 VzPBV)

## § 7 Auswärtige Verpflegung

<sup>1</sup> Als Aussendienst pro Halbtag gilt eine Abwesenheit vom Arbeitsort von mehr als drei Stunden pro Halbtag.

<sup>2</sup> Als Hauptmahlzeit gelten das Mittag- und das Abendessen. Bei unregelmässiger Arbeitszeit gilt die während der Schicht eingenommene Mahlzeit als Hauptmahlzeit.

<sup>3</sup> Auslagen, welche die Pauschalansätze für die auswärtige Verpflegung übersteigen, sind von den Mitarbeitenden zu tragen.

## § 8 Auswärtige Übernachtung

<sup>1</sup> Auswärtige Übernachtungen sind vorgängig mit der oder dem Vorgesetzten abzusprechen.

<sup>2</sup> Die Mitarbeitenden haben nach Möglichkeit ein Mittelklassshotel zu wählen.

#### IV. Spesenabrechnung und Zahlung

## § 9 Spesenabrechnung

<sup>1</sup> Die Mitarbeitenden haben die Spesenentschädigung mit dem dafür vorgesehenen Spesenformular geltend zu machen.

<sup>2</sup> Die Auslagen sind gemäss den Vorgaben des Spesenformulars zu belegen.

---

<sup>3</sup> In Belegen enthaltene private Auslagen sind von der geltend gemachten Spe-senentschädigung in Abzug zu bringen.

**§ 10            Zahlung**

Die Zahlung durch den Kanton erfolgt bargeldlos spätestens auf den 25. des auf die Einreichung der Abrechnung folgenden Monats.

**V. Schlussbestimmung**

**§ 11            Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. Es wird allen Mitarbeitenden ausgehändigt.

Im Namen des Regierungsrates  
Der Landammann: Dr. Georg Hess  
Der Staatsschreiber: Peter Gander

<sup>1</sup> SRSZ 145.111.

